

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2013.00111 vom 13. Februar 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2013.00111

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2013.00111 du 13 février 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2013.00111 del 13 febbraio 2014

Erwägungen

E. 6

Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG)

soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt werden,

die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer , einschliesslich der Heimarbeiter, Lehrlinge, Praktikanten, Volontäre sowie der in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätigen Personen (Art. 1 [seit 1. Januar 2003: Art. 1a bei unverändertem Inhalt] Abs. 1 UVG)

obligatorisch versichert sind,

streitig ist , ob der Beigeladene für den im 2011 gemeldeten Rückfall

(vgl.

Art.

E. 11

der Verordnung über die Unfallversicherung, UVV) und dessen Folgen bei der Beschwerdegegnerin

obligatorisch unfallversichert ist,

der Unfallversicherer die Verneinung seiner Leistungspflicht damit begründete , dass der Beigeladene für die im Rahmen einer Beschäftigung

im Wohnheim Y.____ (vgl. Urk. 10/1) geleistete Tätigkeit , für welche kein wirtschaftliches Interesse des Arbeitgebers vorliege und welche nicht um des Erwerbes oder der Ausbildung willen ausgeübt werde ,

von der obligatorischen Unfallversicherung ausgeschlossen sei (Urk. 2, 9) ,

der Krankenversicherer des Beigeladenen dagegen geltend macht , der Beigeladene leiste in seinem Wohnheim in einem untergeordneten Verhältnis Arbeit, dessen Ergebnis durch den Arbeitgeber verkauft werde, wofür der Beigeladene ein kleines Entgelt erhalte (Urk. 18), weshalb eine entsprechende Versicherungsdeckung bei der Unfallversicherung bestehe,

in weiterer Erwägung, dass

in der Botschaft zum UVG (vom 18. August 1976) in Bezug auf den versicherten Personenkreis erwogen wurde, das System der Unfallversicherung sei auf Erwerbstätige zugeschnitten, indem Taggelder und Renten ausfallende Erwerbseinkünfte ersetzen ,

wogegen für die Deckung der Heilungskosten Nichterwerbstätiger und für die Gewährung nicht lohnbezogener Taggelder die Krankenversicherung besser geeignet sei (Botschaft S. 24 betreffend

die Unfallversicherung der Hausfrauen und der aus dem Erwerbsleben Ausgeschiedenen),
gemäss der Empfehlung Nr. 01/2007 betreffend Arbeitsversuche

der ad-hoc-Kommission Schaden UVG (in der Fassung nach der Revision vom 28. Juni 2012) für Personen lediglich eine Unfallddeckung via Krankenkasse besteht, wenn sie ohne Lohn bei einem Arbeitgeber tätig sind, wenn ausnahmsweise kein wirtschaftliches Interesse des Arbeitgebers vorliegt oder wenn der Arbeitgeber der Person aus sozialen Überlegungen beziehungsweise aus Gefälligkeit beispielsweise eine Tagesstruktur ermöglicht,

die Empfehlungen der inoffiziellen Ad-hoc-Kommission der Schadenleiter der UVG-Versicherer zwar keine Weisungen an die Durchführungsorgane der obligatorischen Unfallversicherung darstellen und insbesondere für den Richter nicht verbindlich sind, sie jedoch geeignet sind, eine rechts gleiche Praxis sicherzustellen (BGE 120 V 224 E. 4c),

das Bundesgericht in BGE 115 V 55, auf welchen Entscheid die Beschwerdeführerin insbesondere verweist, in Bezug auf die Arbeitnehmergesellschaft

festgehalten hat, diese sei unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen, wobei namentlich entscheidend sei, ob geleistete Arbeit, ein Unterordnungsverhältnis und die Vereinbarung eines Lohnanspruches in irgendeiner Form vorliege (E. 2d),

das Bundesgericht in diesem Entscheid die Bejahung der Arbeitnehmergesellschaft einer Schülerin, die sich in ihrer Freizeit regelmässig in einem Reitstall aufgehalten hat, wo sie verschiedenste Stallarbeiten selbständig erledigte und Anfängern Reitstunden erteilte und welche als Gegenleistung durch die gelegentliche Gewährung von Kost- und Logis sowie dadurch entlohnt wurde, dass sie Gelegenheit zum Reiten erhielt, damit begründete, dass im Hinblick auf den angestrebten geldwerten Vorteil in Form von sonst kostspieliger Reitgelegenheit das Erwerbsmotiv gegeben sei (E. 3c am Ende),

vorliegend dem halbseitengelähmten

Beigeladenen, der in der Unfallmeldung vom 21. April 1992 einen Monatslohn von Fr.

E. 15

-- an gab (vgl. 10/1) und

der gemäss IK-Auszug vom 26. September 2013 seit 1990 als Nichterwerbstätiger gemeldet ist (Urk. 12/1),

primär aus sozialen Überlegungen eine Tagesstruktur ermöglicht wird,

nach dem Gesagten keine

Versicherungsdeckung bei der Unfallversicherung

anzunehmen ist,

demgemäss der

Einspracheentscheid

des Unfallversicherers vom 19. März 2013 (Urk. 2)

rechts ist und die dagegen erhobene Beschwerde des Krankenversicherers abzuweisen ist; erkennt das Gericht: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Helsana Versicherungen AG - AXA Versicherungen AG - X.____ - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber GräubRubeli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.